



*Gemeinde Steinbach*

**Satzung  
über die  
Benutzungsgebühren  
von Räumen und öffentlichen  
Gemeinschaftseinrichtungen  
der  
Gemeinde Steinbach  
(SatzBenuöEin)**

**Ausgabe: VG-IV-12 / 2000 (N)**

**Aufgrund der §§ 2 Abs. 1; 19 Abs. 1 und, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d. derzeit gültigen Fassung und des § 4 Abs. 1 der Satzung für die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen, erlässt die Gemeinde Steinbach folgende Satzung über Benutzungsgebühren für die Nutzung von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen:**

### ***§ 1 - Abgabepflichtiger***

Abgabepflichtige sind im Sinne dieser Satzung diejenigen, die einen Antrag zur Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen gestellt haben und denen nach der Satzung von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Steinbach Räumlichkeiten überlassen wurden.

### ***§ 2 - Entstehung und Fälligkeit der Schuld***

Die Erhebung der Gebühr wird durch die Bewilligung des Nutzungsantrags für die beantragten Räume oder öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen begründet. Die Benutzungsgebühr ist spätestens eine Woche nach der Veranstaltung an die Gemeinde Steinbach zu zahlen. Vorauszahlungen können gefordert werden.

### ***§ 3 - Benutzungsgebühren***

***für Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie für satzungsgemäße Sitzungen und Versammlungen der nichtörtlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts und anerkannter politischer Parteien.***

### **Kostenlose Überlassung**

Allen ortsansässigen Vereinen in der Gemeinde Steinbach und anderen Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, anerkannten politischen Parteien, die in den Vertretungskörperschaften der Gemeinde Steinbach vertreten sind, können auf Antrag die Räumlichkeiten im

- a) Dorfgemeinschaftshaus
- b) Feuerwehrgebäude

zu Versammlungen und satzungsgemäßen Sitzungen, regelmäßigen Übungsveranstaltungen, Weihnachtsfeiern (Jahresabschlussversammlungen) kostenlos überlassen werden.

...

**§ 4 - Benutzungsgebühren  
für Veranstaltungen den örtlichen privaten, auswärtigen und  
gewerblichen Nutzern**

(1) Den örtlichen privaten Benutzern werden die Räumlichkeiten zu den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren überlassen.

(2) Für die einzelnen Einrichtungen werden besondere Benutzungsgebühren festgesetzt, bei denen es sich jeweils um Tagessätze handelt. Unbeachtet der Dauer der Nutzung wird mindestens immer ein Tagessatz in Rechnung gestellt.

(3) Den auswärtigen Benutzern werden mit Ausnahme der gewerblichen Veranstaltungen die Räumlichkeiten gemäß der in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 25 % Aufschlag überlassen.

(4) Den gewerblichen Benutzern werden die Räumlichkeiten gemäß den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 50 % Aufschlag überlassen.

Am Wochenende (Freitag / Samstag / Sonntag) werden den gewerblichen Benutzern die Räumlichkeiten gemäß den in § 4 Abs. 5 festgesetzten Gebühren plus 75 % Aufschlag überlassen.

(5) Folgende Gebühren werden für die genannten Benutzer festgesetzt (DM = Deutsche Mark / € = Euro):

**a) Dorfgemeinschaftshaus**

I.	örtlich private Nutzer	→	<u>160,00 DM</u>	/	<u>80,00 €</u>
II.	auswertige Nutzer		[+ 25 % Aufschlag (§ 4 (3))]		
		→	<u>200,00 DM</u>	/	<u>100,00 €</u>
III.	gewerbliche Nutzer		[+ 50 % Aufschlag (§ 4 (4))]		
		→	<u>240,00 DM</u>	/	<u>120,00 €</u>
			[+ 75 % Aufschlag (§ 4 (4))] am Wochenende (Fr./Sa./So.)		
		→	<u>280,00 DM</u>	/	<u>140,00 €</u>

**b) Feuerwehrgebäude**

I.	örtlich private Nutzer	→	<u>80,00 DM</u>	/	<u>40,00 €</u>
II.	auswertige Nutzer		[+ 25 % Aufschlag (§ 4 (3))]		
		→	<u>100,00 DM</u>	/	<u>50,00 €</u>

**§ 5 - Nebenkosten**

Für in Verlust geratenes, zerbrochenes oder beschädigtes Inventar (u. a. Tische, Stühle, Geschirr, Gläser u.ä.) werden die Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags von 10 % der anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Die Wiederbeschaffung erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde Steinbach.

...

### **§ 6 - Benutzungsgebühren für Inventar**

Aus Lagerbeständen der Gemeinde können Tische und Stühle benutzt werden. Hierfür werden folgende Gebühren festgesetzt (DM = Deutsche Mark / € = Euro):

Tisch	2,00 DM/Tag		1,00 €/Tag
Stuhl	1,00 DM/Tag		0,50 €/Tag

Auf die Überlassung besteht kein Rechtsanspruch.

### **§ 7 - Sonderregelungen**

(1) Bei Ausstellungen und größeren Veranstaltungen werden die Aufbau- und Abbautage nur mit je der Hälfte des Tagessatzes berechnet.

(2) Bei Anträgen von Benutzern, welche die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig nutzen möchten, kann der Gemeinderat die Höhe der Benutzungsgebühren pauschal festsetzen.

(3) Bei besonderen Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Verbände und Organisationen, z. B. Vereinsjubiläen usw., kann der Gemeinderat die in § 4 Abs. 5 aufgeführten Benutzungsgebühren durch Beschluss ändern bzw. die Räumlichkeiten kostenlos überlassen.

### **§ 8 - Härtefälle**

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren in begründeten Einzelfällen eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat die Gebühr stunden, niederschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 9- Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, außer der in dieser Satzung aufgeführten Beträge in Euro (€). Diese treten mit dem Tage der Einführung des Euro als Zahlungsmittel in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

*Gemeinde Steinbach*

Klingebiel  
Bürgermeisterin

## ***Bekanntmachungsanordnung***

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 12. April 2001, bestätigte

***Satzung***  
für die Vergabe  
von Räumen und öffentlichen  
Gemeinschaftseinrichtungen  
der Gemeinde Steinbach  
(SatzVergaböEin)  
sowie die  
Satzung  
über die  
Benutzungsgebühren  
von Räumen und öffentlichen  
Gemeinschaftseinrichtungen  
der Gemeinde Steinbach  
(SatzBenuöEin)  
Ausgabe: VG-IV-12/2000 (N)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeitig gültigen Fassung i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinbach i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

37308 Steinbach, den 17. April 2001

*Gemeinde Steinbach*

Klingebiel  
Bürgermeisterin